

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 100. Sitzung

am Mittwoch, dem 10. Juni 2015, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Angelika Beer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu den flüchtlingspolitischen Vorbereitungen und geplanten Positionierungen der Landesregierung zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie zur Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 18. Juni 2015	5
Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) Umdruck 18/4423	
2. Mündliche Anhörung zum	9
Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2582	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/4361	
3. Antrag auf Aktenvorlage nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung: Geiselnahme in der JVA Lübeck	20
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN Umdruck 18/3992	
4. Fürsorgepflicht des Dienstherrn wahrnehmen - Justizvollzugsbedienstete nicht allein lassen	21
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/2691	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/2736 - selbstständig -	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBL.-SH 2005, S. 51)	22
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/925	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/4413	

- 6. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Wahlalters** **23**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
[Drucksache 18/2813](#)
- 7. Ergänzungen der Themenschwerpunkte der Sportministerkonferenz** **24**
Antrag der Fraktion der CDU
[Drucksache 18/2848](#)
- 8. Verschiedenes** **25**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu den flüchtlingspolitischen Vorbereitungen und geplanten Positionierungen der Landesregierung zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie zur Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 18. Juni 2015

Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN)

[Umdruck 18/4423](#)

Frau Söller-Winkler, Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, berichtet über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen die zur Vorbereitung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie zur Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 18. Juni 2015 auf Bundesebene getagt hätten. In diesem Zusammenhang bestätigt sie auch noch einmal die Positionierungen der Landesregierung Schleswig-Holstein zu einzelnen Fragestellungen.

Dazu führt sie unter anderem aus, die Landesregierung lehne nach wie vor vehement eine räumliche Zusammenführung irgendwelcher Personengruppen, das sogenannte Friedland-Modell, ab. Es sei lebhaft darüber diskutiert worden, welche Kosten ein Flüchtling verursache. Auch wenn eine Einigung darüber habe nicht erzielt werden können, gebe es weiter das Bestreben auf Länderebene, zu einem pauschalierten Betrag zu kommen, mit dem dann weiter gearbeitet werden könne. Im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe „Sichere Herkunftsstaaten“ habe man den Kompromiss gefunden, dass zukünftig eine stärkere Unterscheidung zwischen schutzbedürftigen und nicht schutzbedürftigen Asylbewerbern vorgenommen werden solle. Auch die Diskussion über die sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sei kontrovers geführt worden.

In der anschließenden Aussprache antwortet Staatssekretärin Söller-Winkler auf die Frage von Abg. Beer, inwieweit die Landesregierung bei ihrer Positionierung bleibe, dass der Zugang zu Sprachangeboten für alle Flüchtlinge und Asylbewerber gewährleistet werden müsse und ob diese Haltung konsensfähig sein werde, dass es hier eine ähnliche Situation wie bei den Fragen Erstaufnahmeverweildauer und sichere Herkunftsländer gebe. Es zeichne sich ab, dass eine Kategorisierung zwischen guter und schlechter Bleibeperspektive in diesem Zu-

sammenhang mehrheitsfähig sein werde. Eine deutliche Mehrheit der Länder votiere dazu, durchaus zu unterscheiden und den Zugang zu Sprache nur für diejenigen zu gewähren, die eine gute Bleibeperspektive hätten. Aber die Antwort auf die Frage, wie eine gute Bleibeperspektive definiert werden müsse, sei strittig geblieben. Erkennbar sei gewesen, dass der Bund hierzu durchaus restriktive Vorstellungen vertrete. Sie betont, dass Schleswig-Holstein bei seiner Position bleibe, dass der Zugang zu Sprache und Mindestintegrationsleistungen allen zur Verfügung gestellt werden müsse, zumindest so lange, bis die angestrebte Verfahrenskürzung erreicht worden sei.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Beer zur Gesundheitskarte führt sie aus, es habe eine Diskussion über die Einführung eines Berechtigungsscheins gegeben, dies halte die Landesregierung jedoch nicht für einen Fortschritt. Insgesamt sei es bei der Diskussion weniger um die Kosten, sondern mehr um die Art der Ausgestaltung gegangen.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Beer berichtet sie, dass über die Ausgestaltung der Evaluation der sogenannten sicheren Herkunftsländer nicht gesprochen worden sei. Sie persönlich könne sich nicht vorstellen, dass man bei einer solchen Evaluation die aktuellen Gegebenheiten vor Ort und das Konfliktpotenzial mit einbeziehe. Insgesamt habe sie den Eindruck, dass es bei diesem Thema noch einen sehr großen Diskussionsbedarf gebe.

Abg. Dr. Klug möchte vor dem Hintergrund der Äußerungen von Staatssekretärin Söller-Winkler, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein sich gegen die Einrichtung großer Aufnahmezentren für bestimmte Personengruppen ausspreche, wissen, ob das Auswirkungen auf eigene Überlegungen für das Land, zum Beispiel im Hinblick auf die anvisierte Einrichtung in Lübeck mit 600 Plätzen habe. - Staatssekretärin Söller-Winkler antwortet, in der Diskussion der Arbeitsgruppe auf Bundesebene sei es vorrangig nicht um die Größe der Einrichtungen, sondern um die Bündelung von Personen aus bestimmten Herkunftsländern in einer Einrichtung gegangen. Diese sollten in einer größeren Einrichtung zusammengefasst werden. In diesem Zusammenhang gehe es dann um Einrichtungen mit 1.000 Plätzen und mehr. Die Äußerung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den Medien sei eher so zu verstehen gewesen, dass das Amt gesagt habe, es gehe nur nach Lübeck, wenn dort mindestens 600 Personen zu betreuen seien. Diese Größe habe sich im Land Schleswig-Holstein bewährt. Mit dieser Selbstbeschränkung auf 600 Plätze in einer Einrichtung habe man im Land schon eher einen hohen Standard.

Abg. Beer spricht den Brief von Ministerpräsident Albig an die Bundesregierung an, in der dieser sozusagen um zusätzliches Geld für die Flüchtlingsunterbringung und Betreuung bettele und fragt, ob sich die Landesregierung eine Chance ausrechne, dass aufgrund der klaren

Anforderungen aus Schleswig-Holstein in diese Richtung etwas zu erreichen sei. - Abg. Dr. Klug bittet darum, den Antwortbrief der Bundeskanzlerin zugeleitet zu bekommen. - Staatssekretärin Söller-Winkler erklärt, ein Antwortschreiben von Bundeskanzlerin Merkel auf das Schreiben von Ministerpräsident Albig gebe es noch nicht. Sie gebe gern den Wunsch des Ausschusses weiter, dass er dieses Antwortschreiben zugeleitet bekommen wolle.

Im Zusammenhang mit dem Thema Verfahrensbeschleunigung fragt Abg. Dr. Klug, ob das, was jetzt auf Bundesebene mit den Ländern vereinbart werden solle mit einem konkreten Handlungskonzept unterfüttert werde. - Staatssekretärin Söller-Winkler stellt fest, der Bund habe essenzielle Anstrengungen unternommen, das Personal im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufzustocken und sei weiter dabei, weitere Personalaufstockungen zügig zu realisieren. Was das Thema Abschiebungen angehe, habe sie skeptisch zur Kenntnis genommen, dass der Bund die Bundespolizei stärker einschalten wolle. Was das im Einzelnen bedeute, sei noch unklar.

Zur Frage der Finanzverteilung und dem Verhandlungsstand dazu zwischen Bund und Ländern erklärt Staatssekretärin Söller-Winkler, in den Arbeitsgruppen sei bewusst und ausdrücklich von Bundeseite die Frage der Finanzen ausgeklammert worden. Es habe dennoch eine intensivere Diskussion zur Finanzfrage in der Arbeitsgruppe „Personal Bund/Länder“ gegeben. Einig seien sich alle Länder in der Auffassung, dass der Bund mehr Mitverantwortung in der Finanzierung übernehmen müsse.

Abg. Dr. Bernstein bemerkt, die Position die Schleswig-Holstein in den Konferenzen vertrete, passe offensichtlich nicht zur Position des Bundes, jedenfalls in einer Reihe von Punkten, und auch nicht unbedingt zum Konsens in den Gesprächen der Länder untereinander. Er fragt, ob Schleswig-Holstein eine Einzelposition vertrete, oder ob die Position Schleswig-Holstein von mehreren Ländern mitgetragen werde. Es sei auch dargestellt worden, dass die Landesregierung sich darum bemühe, Einigkeit zwischen den Ländern herzustellen. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, wo es da sozusagen eine rote Linie gebe, wo Schleswig-Holstein auf keinen Fall mitgehen wolle. - Staatssekretärin Söller-Winkler antwortet, eine rote Linie stelle für die Landesregierung die Forderung nach einer Zusammenführung der Personen mit schlechter Bleibeprognose in gesonderten Einrichtungen dar. Diese Position des Landes sei von den anderen Ländern akzeptiert worden. Schleswig-Holstein habe formuliert, dass es den Spracherwerb vom ersten Tag an für alle wünsche, aber auch zur Kenntnis genommen, dass das nicht zwischen den Ländern als Position durchsetzbar sei, mit der man in die Verhandlungen mit dem Bund gehen könne. Ob und inwieweit Schleswig-Holstein dann in einzelnen anderen Punkten noch einmal anmerken werde, dass das Land dazu eine andere Position vertrete, dazu wolle sie dem Ministerpräsidenten nicht vorgreifen. Ziel der Arbeitsgruppen sei es

aber auch gewesen, zunächst einmal auszuloten, wo Einigkeit bestehe und darum zu ringen, ob die Länder einzelne Punkte auch mitgehen könnten, um dann mit einer gemeinsamen Position der Länder in die Verhandlungen mit dem Bund zu gehen. So habe Schleswig-Holstein beispielsweise auf Arbeitsebene akzeptieren müssen, dass die Mehrheit der Länder der Auffassung sei, dass Integrationsleistungen, Spracherwerb, nur für Personen mit einer guten Bleiberspektive angeboten werden sollten.

Abg. Dr. Bernstein stellt fest, dass einige andere Länder und auch der Bund über manchen Sonderweg des Landes Schleswig-Holstein in der Vergangenheit irritiert gewesen seien und dass dies zu Verstimmungen geführt habe, und möchte vor diesem Hintergrund wissen, ob Schleswig-Holstein im Sinne eines Kompromisses der Länder, mit dem dann in die Verhandlungen mit dem Bund gegangen werden könne, auch Positionen mittragen werde, die diesen Sonderwegen widersprächen. - Staatssekretärin Söller-Winkler antwortet, diese Frage stelle sich erst, wenn von Schleswig-Holstein verlangt werde, von dem einen oder anderen Sonderweg abzuweichen. Das könne sie bisher nicht erkennen.

Abg. von Kalben fragt, ob die kommunalen Landesverbände in die Verhandlungen und Beratungen mit einbezogen würden, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfrage. - Staatssekretärin Söller-Winkler antwortet, länderseitig sei dafür plädiert worden, die kommunalen Landesverbände einzuladen, an den Gesprächen teilzunehmen. Ob es hierzu inzwischen eine Klärung gebe, könne sie nicht sagen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Mündliche Anhörung zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des
Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2582](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/4361](#)

(überwiesen am 23. Januar 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/4051, 18/4079, 18/4108, 18/4167, 18/4195, 18/4208,](#)
[18/4211, 18/4221, 18/4222, 18/4223, 18/4232, 18/4239,](#)
[18/4244, 18/4246, 18/4257, 18/4266, 18/4302, 18/4322,](#)
[18/4323, 18/4355, 18/4356, 18/4376](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

[Umdruck 18/4257](#)

Herr Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, stellt kurz die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/4257](#), dar.

In der anschließenden Aussprache merkt zunächst Abg. Dr. Breyer an, er rate dringend davon ab, die DE-Mail in der vorhandenen Form weiter voranzutreiben, da die Rahmenbedingungen zu unsicher seien. Er fragt, ob in Sachen Verschlüsselung vonseiten der Kommunen hierzu zukünftig etwas angeboten werden solle. - Herr Bülow antwortet, die Kommunen investierten in die entsprechende Infrastruktur für die DE-Mail. Festzustellen sei, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger offensichtlich noch nicht da sei, dieses Instrument auch zu nutzen. Die Frage, ob in diesem Zusammenhang bei den Kommunen eine zusätzliche Verschlüsselung angedacht sei, könne er so nicht beantworten. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits seit Jahren alle kommunalen Verwaltungen an das Landesnetz angeschlossen seien. Das bedeute, die gesamte Kommunikation zwischen den Servern und dem Land könne auch über das Landesnetz laufen. Hier sei also die Sicherheit

gewährleistet. Er frage gern noch einmal nach, ob es auch Überlegungen gebe, an der Schnittstelle zum Bürger zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen einzubauen.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer führt er zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/4261](#), aus, insbesondere im Bereich der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthalte der Änderungsvorschlag eine deutliche Verschärfung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf. Das sei aus Sicht der kommunalen Landesverbände zu weitgehend. Er halte die Gesetzesbegründung zum vorliegenden Gesetzentwurf an der Stelle für schlüssig. Eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung für Vorhaben öffentlicher Träger könne zu erhöhten Kosten für die öffentliche Hand führen. Aus seiner Sicht stelle sich dann die Frage der Anwendung des Konnexitätsprinzips. Im Zusammenhang mit der in § 83 a Absatz 3 LVwG vorgeschlagenen Verpflichtung der Behörde, auch sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung aufzuzeigen, stelle sich für ihn die Frage, ob da auch Alternativen aufgeführt werden müssten, die man selbst gar nicht weiter verfolgen wolle. Das sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sowohl für private Vorhabenträger als auch für die öffentliche Hand aus seiner Sicht schwierig.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Dr. Dolgner bestätigt Herr Bülow, dass der Einleitungssatz in § 83 a Absatz 3 LVwG, der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Reihe von Fragen aufwerfe. Die kommunalen Landesverbände hätten hierzu eine längere Diskussion mit Vertretern des Innenministeriums geführt. Das Innenministerium sei der Auffassung, dass der Gesetzentwurf auf den beiden Stufen, auf denen er wirke, Ermessen zulasse. Ob dies so stehen bleiben könne, müsse die tatsächliche Entwicklung zeigen. Die Frage sei doch, welches Verständnis der Landtag von diesem Eingangssatz habe. Welche Vorhaben habe man im Kopf, wenn die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert werde. Wie viele Leute müssten von einem Planungsvorhaben betroffen sein. Davon hänge ab, in wie vielen Fällen die Behörde auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken müsse. Dazu gebe es in den vorliegenden Materialien bisher keine Angaben. - Abg. Dr. Dolgner hält es für sehr schwierig, diese Frage zu beantworten. So gebe es gravierende Planungen, die nur wenige betreffen, aber es gebe auch wenige gravierende Vorhaben, die eine Reihe von Leuten betreffen. - Auf Nachfrage führt Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, aus, mit Aussagen zum Konnexitätsprinzip müsse man grundsätzlich vorsichtig sein, da das Landesverfassungsgericht noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich dazu zu äußern. In der Tat sei es aber so, dass es weniger um die Frage der Standardsetzung gehe, sondern hier die Frage gestellt werden müsse, ob es sich um eine Aufgabenübertragung im Sinne des Konnexitätsprinzips handele oder ob es sich gar nicht um eine Aufgabenübertragung im Sinne

einer Sachaufgabe handele. Dazu könne sie aus dem Stegreif jetzt keine abschließende Bewertung abgeben.

Auf Nachfrage von Abg. Klahn, ob die frühere Öffentlichkeitsbeteiligung nicht insbesondere bei privaten Vorhabenträgern zu zusätzlichen Kosten führen werde, führt Herr Bülow aus, dies komme auf die Art des Vorhabens an. Wenn es um einen privaten Vorhabenträger gehe, dürften bei ganz großen Infrastrukturprojekten die Kosten im Verhältnis zur Investition überschaubar bleiben. Das Daraufhinwirken bei der Behörde werde wahrscheinlich ebenfalls nur zu überschaubaren Kosten führen. Wenn die öffentliche Hand selbst Vorhabenträger sei, verursache die Beteiligung natürlich Kosten, ob dadurch am Ende Kosten eingespart werden könnten, sei offen. Entscheidend sei doch die Frage, in welchem Verhältnis die Kosten zur Gesamtinvestition stünden und welcher Gewinn durch die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf die Planungen und die Akzeptanz des Vorhabens, damit auch für die Zeitdauer der Realisierung im Antragsverfahren, also auch die Gefahr, dass es noch zu Anfechtungen komme, bringen könne. Er sei sich sicher, dass es viele Fälle geben werde, bei denen man hier zu einem günstigen Verhältnis kommen werde, also die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach hinten im Verfahren sozusagen Zeit einsparen werde.

Abg. Peters fragt, ob es vielleicht besser sei, die Voraussetzungen, wann eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden müsse, eher qualitativ zu präzisieren, zum Beispiel immer dann, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Planfeststellungsverfahren erforderlich sei, statt wie bisher quantitativ. - Herr Bülow antwortet, das könne er nur schwer einschätzen. Er wisse nicht, ob damit dann vielleicht Projekte, die die Kommunen als unwesentlich ansähen, mit dabei wären oder auch Projekte ausgeschlossen würden, die die Kommunen als wesentlich betrachteten. Aus seiner Sicht wäre aber eine Einschränkung, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Verfahren, für die ein Planfeststellungsverfahren nötig sei, einzuführen, zu eng, weil damit eine ganze Reihe von Vorhaben ausgeschlossen würden. Aus seiner Sicht sollte man nicht mit einer zusätzlichen Verengung arbeiten, sondern lieber der Behörde und dem Vorhabenträger ein Ermessen einräumen.

Dr. Wilhelm Mecklenburg, Rechtsanwalt

[Umdrucke 18/4195](#) und 18/4490

Herr Dr. Mecklenburg trägt die Kritikpunkte aus seinen schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 18/4195](#) und 18/4490, vor.

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**Schleswig-Holstein e.V.**

Hans-Joachim Rosenthal

[Umdruck 18/ 18/4246](#)

Herr Rosenthal, Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e.V., trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Verbandes, [Umdruck 18/4246](#), vor.

Er nimmt außerdem Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/4361](#). Die für § 139 a LVwG, Vorhabenkonferenz, vorgeschlagene verpflichtende Einführung der Darstellung von Alternativen könne vor dem Hintergrund des rechtspolitischen Gedankens, durch diese frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch Frustration zu vermeiden, sinnvoll sein. Zum Vorschlag, in dieser Norm die „betroffene Öffentlichkeit“ durch „interessierte Öffentlichkeit“ zu ersetzen, merkt er an, sinnvoll sei auf jeden Fall, alle betroffenen Personen einzubeziehen. Möglicherweise könne man aber auf das Adjektiv auch ganz verzichten. Zum Vorschlag, die Präklusionsfristen komplett aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen, weist er darauf hin, dass sich diese Fristen bewährt hätten. Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Zielsetzung müsse allerdings dafür gesorgt werden, dass die Frist erst nach einer umfassenden Information zu laufen beginne. Im Zusammenhang mit der Präklusion könne man auch darüber nachdenken, noch Abmilderungen entsprechend des Prozessrechts einzuführen. Er spricht sich weiter dafür aus, auf jeden Fall einen Erörterungstermin durchzuführen. Auch die Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis zeigten, dass mündliche Verhandlungen oft eine ganz andere Qualität besäßen und in Verfahren sehr hilfreich seien. Den Vorschlag der PIRATEN, § 2 Absatz 4 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein aufzuheben, unterstütze er. In Schleswig-Holstein werde bereits jetzt von manchen Kommunen mit der sogenannten gläsernen Akte gearbeitet. Vor dem Hintergrund sei der Vorschlag, das Informationszugangsgesetz abzuspecken, durchaus akzeptabel.

Deutscher Anwaltsverein

Dr. Andreas Geiger

[Umdruck 18/4323](#)

Herr Dr. Geiger, Deutscher Anwaltsverein, verweist auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/4323](#), und stellt daraus noch einmal die wesentlichen Punkte dar.

Bezogen auf den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/4361](#), merkt er an, mit den darin enthaltenen Vorschlägen werde massiv das Fass aufgemacht, doch einen Kieler Sonderweg zu gehen. Dies könne der Deutsche Anwaltverein nicht unterstützen. Wichtig sei aus seiner Sicht, dass es bei der Synchronität der Länder bei der Umsetzung und Vereinheitlichung des Landesrechts vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) bleibe, um Rechtsunsicherheiten und Standortunsicherheiten zu vermeiden. Denn die Geschwindigkeit von Planungsverfahren sei ein wesentlicher Standortfaktor. Das Primat der Einheitlichkeit müsse deshalb Vorrang haben vor manch anderem guten Gedanken. Im Übrigen nehme der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Anleihen beim Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Da in diesem Zusammenhang ein sechsstufiges Verfahren vorgeschrieben sei, könne man dies nicht als Maßstab heranziehen. Richtig sei, dass das Thema Präklusion ein kritischer Punkt darstelle, da nach wie vor offen sei, ob die deutschen Präklusionsrechte europarechtswidrig seien. Der EuGH habe darüber noch nicht entschieden. Es sei deshalb fraglich, ob es kluges gesetzgeberisches Verhalten sei, hier sozusagen präventiv in diesem Bereich eine Entscheidung zu treffen.

* * *

In der anschließenden Aussprache nimmt zunächst Herr Dr. Mecklenburg auf Bitten von Abg. Dr. Breyer Stellung zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/4361](#). Grundsätzlich sei er ein Skeptiker der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, da er die enormen Ressourcen sehe, die von Bürgern aufgewandt werden müssten, um dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen, um dann letztendlich wenig zu erreichen. Darüber hinaus sehe er auch ein Missbrauchspotenzial, denn wenn hier von öffentlicher Akzeptanz gesprochen werde, stecke schon der Wortwahl nach dahinter, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur insoweit gewollt werde, um eine Entscheidung, die bereits erfolgt sei, akzeptiert haben zu wollen. Zu der Kritik durch die kommunalen Landesverbände, dass die frühzeitige Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes zu einer zusätzlichen Belastung der Kommunen führe, merkt er an, dass aus seiner Sicht dieses Verfahren die Kommunen in den seltensten Fällen selbst treffe. Denn die privaten Vorhabenträger müssten das Verfahren selber durchführen, und die öffentlichen Vorhabenträger seien so gut wie nie die Kommunen selbst. Natürlich stimme er mit den PIRATEN überein, dass der Erörterungstermin nicht optional gestellt werden dürfe. Warum der Absatz 9 in § 140 LVwG abgeschafft werden solle, könne er nicht nachvollziehen. Dafür fehle ihm das Verständnis. Aus seiner Sicht seien diese Berichte der Anhörungsbehörde gegenüber der Planfeststellungsbehörde sinnvoll. - Abg. Dr. Breyer erwidert, der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN sehe nur vor, die Änderung des § 140 Absatz 1 LVwG zu streichen, nicht den gesamten Paragraphen.

Zusammenfassend Herr Dr. Mecklenburg fest, er finde das Modell einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gut, soweit sie den Gedanken des Baugesetzbuches ernsthaft verfolge. Sie sei gerade bei großen Vorhaben in dem Sinne erforderlich, um als ganz normaler Bürger im Land zu verstehen, bevor die Phase der Einwendung oder Erörterung kommt, wie das Verfahren laufe. Im Bürgersinne wäre es also, sozusagen den Betroffenen zunächst einmal in einem Termin beizubringen, wie das weitere Verfahren ablaufen werde.

Zum Thema Präklusion führt er aus, er habe nichts gegen Fristen als solche, das Problem bei der Präklusion sei auch weniger der zeitliche Umfang der Frist, sondern dass der Bürger keine Möglichkeit und keine Aufklärung darüber erhalte, was er alles vorzutragen habe und vor allem in welcher Detailtiefe.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob er es für zweckmäßig halte, im Vorgriff auf die anstehende Entscheidung des EuGH Präklusionsregelungen gar nicht erst in das Gesetz aufzunehmen, beantwortet Herr Rosenthal dahin gehend, richtig sei, dass normalerweise der EuGH dem Vorschlag des Generalanwalts folge. Insofern sei die Entscheidung sehr wahrscheinlich, allerdings sei fraglich, ob diese Entscheidung dann auch auf andere Bereiche übertragen werden könne. Er halte den Gesichtspunkt, den Herr Geiger zu Beginn seiner Ausführungen genannt habe, dass man auch die Rechtseinheitlichkeit der Länder beachten sollte, für richtig. Denn bei einer Vereinheitlichung könne das Bundesverwaltungsgericht gewisse Maßstäbe setzen, die dann für Rechtssicherheit sorgen könnten. - Herr Dr. Geiger stellt fest, rein rechtlich sei bis jetzt natürlich noch kein Gesetzgeber in Deutschland verpflichtet, die entsprechende Entscheidung auf EU-Ebene, die noch ausstehe, sozusagen vorsorgend zu berücksichtigen.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob durch die verbindliche Einführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen öffentlich-rechtlicher Träger Grundrechte der öffentlichen Träger betroffen sein könnten, beantwortet er dahingehend, Grundrechte seien in erster Linie Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat, Grundrechte öffentlicher Träger könne er deshalb hier auch nicht erkennen.

Zur Frage der Verfassungsgemäßheit, im Informationszugangsgesetz Bereichsausnahmen vorzusehen - ebenfalls eine Frage von Abg. Dr. Breyer - stellt er fest, dass sich jede landesgesetzliche Regelung an höherrangigem Recht und an Rechtsgrundsätzen messen lassen müsse. In diesem Fall sei das die Verfassung. Diese gebiete Transparenz, das bedeute, der Landesgesetzgeber müsse die davon Betroffenen beachten und benötige gute Gründe, wenn er Ausnahmeregelungen einführen wolle. Ob das hier gelungen sei, sei in der Tat diskussionswürdig.

Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

Michael Ott, Felix Schmidt

[Umdruck 18/4322](#)

Herr Ott und Herr Schmidt, Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein, tragen den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Verbandes, [Umdruck 18/4322](#), vor.

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)

Landesverband Schleswig-Holstein

Tobias Langguth

[Umdruck 18/4302](#)

Herr Langguth, Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein, trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des BUND, [Umdruck 18/4302](#), vor. Zusammenfassend stellt er fest, es sei für den BUND wichtig, im Planungsrecht Verfahrensfairness zwischen den Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbänden herzustellen. Deshalb sollte auf die Präklusion verzichtet werden und ein umfassender Informationszugang zu allen erforderlichen Daten, die die Behörde erarbeitet habe, jederzeit und gebührenfrei für die Bürgerinnen und Bürger und die Verbände ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang appelliert er an die Abgeordneten, ein politisches Transparenzgesetz nach dem Muster Hamburgs anzustreben.

* * *

Von Abg. Dr. Breyer auf den Änderungsvorschlag der Fraktion der PIRATEN angesprochen führt Herr Ott aus, die Einführung einer verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung werde positiv gesehen. Der Landesnaturausschutzverband teile aber auch die Auffassung, dass die Bürgerinnen und Bürger in so einem komplizierten Verfahren eine Führung bräuchten. Vielen sei gar nicht klar, was über die Jahre gesehen auf sie zukomme, wenn sie sich an solch einem Verfahren beteiligen wollten. Das frühe Verfahren dafür zu nutzen, um auch über Alternativen zu reden, werde ebenfalls begrüßt. Im Zusammenhang mit der Forderung nach der Einrichtung eines Internetportals weist er darauf hin, dass es auch jetzt schon positive Beispiele im Land gebe, wo Vorhabenträger dieses Instrument umfassend genutzt hätten.

Herr Langguth begrüßt die Änderungsvorschläge der Fraktion der PIRATEN.

Abg. Dr. Dolgner möchte von Herrn Schmidt wissen, ob dieser sich vorstellen könne, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die besage, dass man im Einvernehmen auf einen Erörterungstermin verzichten könne, § 40 a Straßen- und Wegegesetz. - Herr Schmidt antwortet, vom Ansatz her sei das eine denkbare Möglichkeit, er halte das jedoch für nicht praktikabel. Denn das setze einen geschlossenen Kreis von Betroffenen voraus. Wenn dieser sich im Laufe des Verfahrens noch erweitere, sei dieser dann bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden, sodass dann eigentlich von einem Verfahrensfehler ausgegangen werden müsse. - Abg. Dolgner erwidert, die Behörde könne doch ankündigen, dass sie auf einen Erörterungstermin verzichten werde, wenn dem nicht innerhalb von drei Wochen widersprochen werde. - Herr Schmidt wendet ein, in dem Fall könne man nicht von einem Einvernehmen ausgehen, der Begriff sei juristisch festgelegt. Unabhängig davon gehe es hier nur um wenige Wochen, und für kleinere Verfahren sei der Aufwand auch nicht extrem groß. Er plädiere deshalb dafür, den Termin grundsätzlich vorzusehen. Der Erörterungstermin sei aus Bürgerbeteiligungsgesichtspunkten sehr wichtig. - Herr Ott ergänzt, Ziel des Erörterungstermins sei doch, dass die Behörde zu ihrem Vorhaben mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch komme. Dazu sei der Erörterungstermin ein hervorragendes Instrument, das sich bewährt habe.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zum formellen Baubeginn und zum Aspekt der langfristigen Planung führt Herr Langguth aus, dass die im Gesetzentwurf vorhandene Verlängerung der Frist auf zehn Jahre eine Verschlechterung darstelle, da man den Stand der Technik oder Wissenschaft über diesen langen Zeitraum nicht seriös einschätzen könne. Das gelte zum Beispiel für Zugkorridore von Vögeln, besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels. Eine Verkürzung des Zeitraums und gegebenenfalls eine Nachprüfung sei sinnvoller. - Herr Schmidt ergänzt, dass bei faunistischen Gutachten von einer Geltungsdauer von fünf Jahren ausgegangen werde, weil sich danach das Artenspektrum ändere.

Die Vorsitzende hebt hervor, dass eine Verkürzung des Verfahrens vor dem Hintergrund sinnvoll schein, aber man auch den kleineren Gebietskörperschaften, Organisationen und einzelnen Bürgern die Möglichkeit eröffnen müsse, sich zu beteiligen.

Abg. Dr. Breyer merkt zu der Frage, ob man auf den Anhörungstermin verzichten könne, wenn niemand widerspreche, an, dass dies dem Grundgedanken der Vereinheitlichung mit Bundesrecht widerspreche und es auch ein ungünstiges Signal sei, wenn eine Behörde im Vorfeld abfrage, ob Interesse an einem Erörterungstermin bestehe. - Die Vorsitzende unterstreicht, dass eine Kommune sich ihrer Einschätzung nach von dieser Voranfrage nicht werde abhalten lassen, sich einzubringen, gegebenenfalls könne sogar der gegenteilige Effekt eintreten.

Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum (ULD)

Dr. Sven Polenz

[Umdruck 18/4108](#)

Herr Dr. Polenz vom Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz führt in die Stellungnahme seiner Organisation ein, [Umdruck 18/4108](#). Ziel des damaligen Informationsfreiheitsgesetzes sei gewesen, die Regelungen zu vereinheitlichen, besonders auch im Hinblick auf Umweltinformationen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde wieder eine Trennung eingeführt, was auch in der Praxis der Rechtsanwendung für die Behörden eine schwierige Differenzierung sein könne. In der Gesetzesbegründung werde darüber hinaus zwischen den Begriffen „soweit“ und „solange“ differenziert, was eine zusätzliche Verkomplizierung darstelle. Er weist zudem auf die weitgehende Transparenzverordnung auf europäischer Ebene sowie auf bundesgesetzliche Regelungen hin. Diese seien bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen, in denen in der Regel auf Schranken abgehoben würde, die eingezogen seien, um öffentliche Belange zu schützen.

Bezugnehmend auf den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN führt Herr Dr. Polenz aus, welche rechtliche Folgen dieser seiner Ansicht nach für oberste Landesbehörden habe, indem diese informationspflichtig würden. Diese Möglichkeit bestehe nach EU-Recht aber bereits ohnehin. Er weist zudem auf die Schranken der Informationsweitergabe im Informationszugangsgesetz hin, die die öffentlichen Belange ausreichend schützten. Im Hinblick auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften gälten besondere Regelungen, die dafür sorgten, dass das Informationszugangsgesetz kaum zur Anwendung komme, da andere Rechtsvorschriften, zum Beispiel der Strafprozessordnung, Vorrang hätten. Gerichte dürften insofern kaum informationspflichtige Stellen sein. Ähnliches gelte für die Informationspflicht der Landesregierung, die in der Landesverfassung im Hinblick auf Fragen durch Abgeordnete bereits beschränkt werde, eine weitergehende Informationspflicht Dritten gegenüber also unwahrscheinlich erscheine. Er erläutert dies anhand von Beispielen. Eine Klarstellung sei begrüßenswert, in der Praxis behelfe man sich aber mit regelkonformer Auslegung.

Deutscher Journalistenverband

Günther Jesumann, Vorsitzende des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein

[Umdruck 18/4222](#)

Herr Jesuman vom Deutschen Journalistenverband erläutert die vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfes und die unterschiedlichen Regelungen im Hinblick auf Umweltinforma-

tionen. Der Deutsche Journalistenverband begrüße die Änderungen, da sie sich mit europäischen Regelungen in Einklang befänden, man plädiere vonseiten seines Verbandes aber dafür, die Regelungen der Landeshaushaltsordnung anzupassen, die sogar über die Regelungen der Bundshaushaltsordnung hinausgingen. Diese Ausnahme des Zugangs zu Informationen sei nicht gerechtfertigt und auch nicht notwendig. Daher solle Paragraf 96 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung gestrichen werden.

Netzwerk Recherche

[Umdrucke 18/4167](#)

Herr Dr. Mecklenburg stellt als Vertreter des Netzwerks Recherche e.V. die schriftliche Stellungnahme des Netzwerks Recherche, Umdruck 18/4167, vor. Bedauerlich sei die lange Dauer des Gesetzgebungsprozesses und der Geist des Gesetzes, der seiner Ansicht nach darin bestehe, nicht mehr Informationen zu gewähren, als in dem durch die europäische Rechtsprechung vorgegebenem Rahmen notwendig sei. Schleswig-Holstein sei früher mit dem Informationsfreiheitsgesetz schon einmal weiter gewesen. Auch technisch seien die Formulierungen des Gesetzentwurfes zum Teil sehr problematisch. Sozusagen Goldstandard des Informationszugangs sei das Umweltinformationsgesetz; eine künstliche Trennung zwischen Umweltinformationen und anderen Informationen sei nicht zielführend. Auch eine Geheimhaltung der Akten des Landesrechnungshofes sei seiner Ansicht nach nicht sinnvoll, zumal das Handeln des Landesrechnungshofes in seinen zentralen Bereichen der richterlichen Unabhängigkeit unterfalle, was durch die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zu einer Geheimhaltung der Tätigkeit führe. Das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass auf Bundesebene auch der sogenannte Hofbereich in richterlicher Unabhängigkeit dem Verlangen nach Informationszugang offenstehen müsse. Eine Umsetzung der Urteile zugunsten des Bürgers müsse aus seiner Sicht schneller gehen.

* * *

Abg. Dr. Dolgner interessiert zur Abgrenzung von Umweltinformationen und anderen Informationen, ob sich die bisherigen Unterscheidungen nicht bewährt hätten. - Herr Dr. Polenz führt aus, dass durch die Zusammenführung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes Schwierigkeiten bei der Abgrenzung entstünden, die auch das ULD als Beschwerdestelle erreichten. Er weist auf die Frage der Emissionen hin, bei denen die Schranken im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder den Schutz der Privatsphäre nicht gälten, was deutlich mache, wie schwer greifbar die Problematik in der Praxis

sei. Man warte derzeit auf gerichtliche Klärung in dieser Hinsicht. Wünschenswert sei, eine möglichst gleichartige Regelung zwischen Umweltinformationen und anderen Informationen zu schaffen.

Abg. Dr. Dolgner schlägt, den Landesrechnungshof im Hinblick auf die Frage, wie dieser zu der ihn betreffenden Regelung in dem Gesetz beziehungsweise der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderung der Fraktion der PIRATEN stehe, um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Er unterstreicht, dass eine Erreichung des Juni-Plenums aus Sicht seiner Fraktion vor dem Hintergrund der aufgeworfenen Fragen unwahrscheinlich sei. Er regt an, das Juli-Plenum zur Abstimmung anzustreben. - Der Ausschuss kommt überein, so zu verfahren.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Antrag auf Aktenvorlage nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung: Geiselnahme in der JVA Lübeck

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN

[Umdruck 18/3992](#)

hierzu: Übersendungsschreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 25. Februar 2015

- Einstufung der Akten

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, zur Aktenvorlage Geiselnahme in der JVA Lübeck, Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN, [Umdruck 18/3912](#), bis zum 17. Juni 2015 der Landesregierung Wünsche zur Änderung der Einstufung der Akten mitzuteilen. Eine Liste der entsprechenden Aktenteile soll allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschussmitglieder kommen außerdem überein, in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 über diese Wünsche zur Änderung der Einstufung zu beraten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Fürsorgepflicht des Dienstherrn wahrnehmen - Justizvollzugsbedienstete nicht allein lassen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/2691](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/2736](#) - selbstständig -

(überwiesen am 20. Februar 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/4207](#), [18/4324](#), [18/4334](#), [18/4336](#), [18/4343](#), [18/4348](#)

Der Ausschuss diskutiert kurz über den Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Bernstein, zu den Vorlagen zusätzlich noch eine mündliche Anhörung durchzuführen. Die Entscheidung darüber wird auf die Sitzung des Ausschusses am 1. Juli 2015 vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/925](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/4413](#)

(überwiesen am 21. Juni 2013 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1687, 18/1696, 18/1745, 18/1755, 18/1769, 18/1770, 18/1771](#)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu den Vorlagen ab.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN wird der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/4413](#), angenommen.

In der Schlussabstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN dem federführenden Umwelt- und Agrarausschuss, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP, [Drucksache 18/925](#), in der so geänderten Fassung zu empfehlen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Wahlalters

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/2813](#)

(überwiesen am 20. März 2015)

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Vereinheitlichung des Wahlalters, [Drucksache 18/2813](#). Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden innerhalb von zwei Wochen zu benennen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Ergänzungen der Themenschwerpunkte der Sportministerkonferenz

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/2848](#)

(überwiesen am 22. Mai 2015)

- Verfahrensfragen

Einstimmig beschließt der Ausschuss, eine schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Antrag der Fraktion der CDU, Ergänzungen der Themenschwerpunkte der Sportministerkonferenz, [Drucksache 18/2848](#), einzuholen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Einen Vorschlag von Abg. Dr. Breyer aufgreifend erteilt der Ausschuss einstimmig den Auftrag an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit durch Gesetzesänderung die Beachtung von Bürgerentscheiden über Windparks wieder zu einem harten Kriterium bei der Planaufstellung gemacht werden kann. Abg. Dr. Breyer wird gebeten, die Fragestellung im Detail noch einmal schriftlich nachzureichen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, am Donnerstag, dem 18. Juni 2015, 13:30 Uhr, im Anschluss an die Vormittagssitzung des Landtags, eine gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses zur Vorlage „Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz“, [Drucksache 18/3053](#), durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 18:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin